

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

53. Jahrgang

Montag, 16. Dezember 2024

Nummer 28

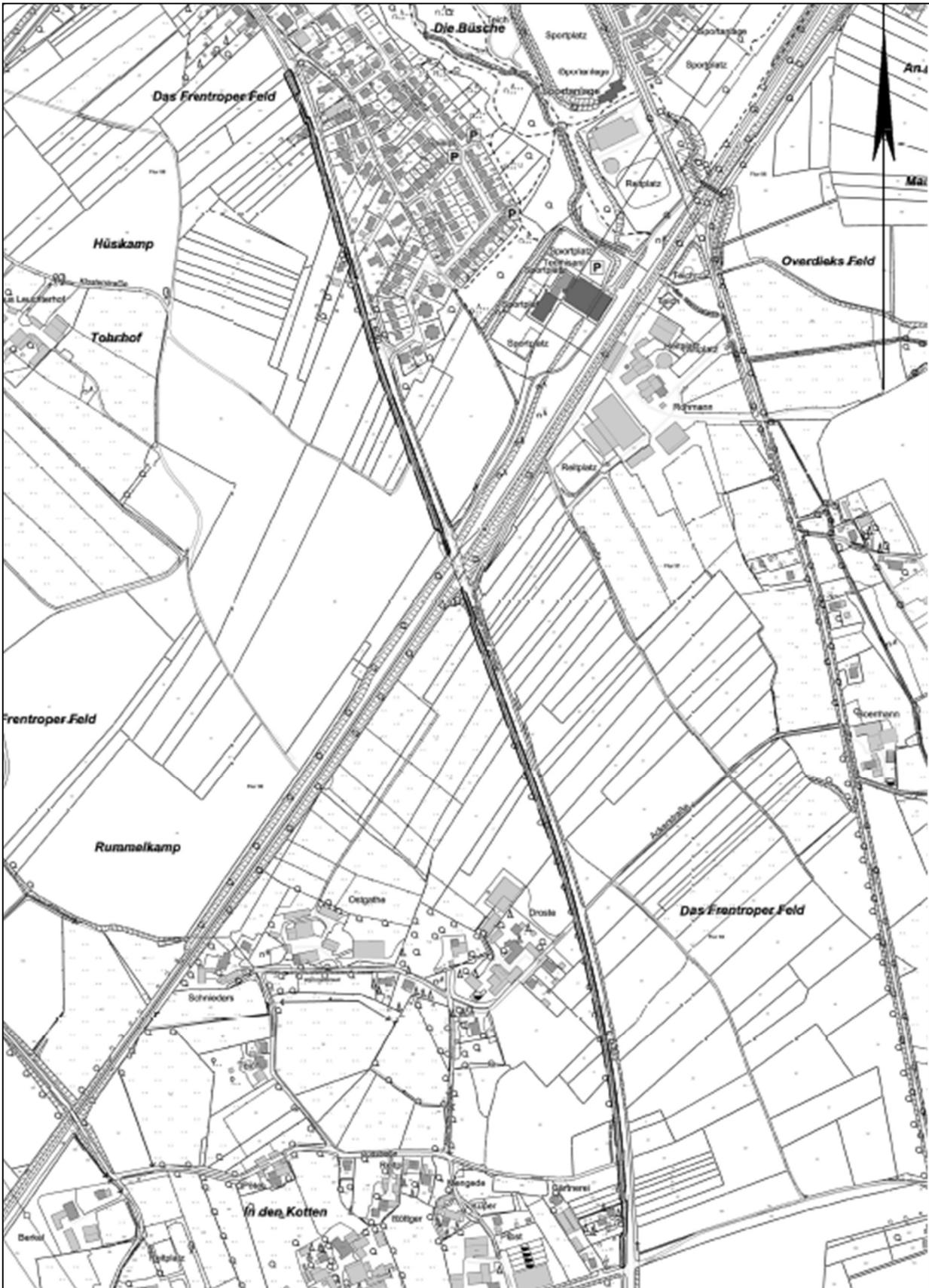
Inhalt	Seite
I. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 276 „Gemeinsamer Geh- und Radweg Westerholter Straße“ der Stadt Marl für den Bereich der Westerholter Straße (L630) zwischen der Femstraße und der Straße Kötterweg in Alt-Marl	370
II. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 253 „A52 Anschluss“ der Stadt Marl für den Bereich nördlich von Marl-Hamm bei der Unterführung der Hülsbergstraße unter der A52	373
III. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 198 „Vor den Büschen“ der Stadt Marl für den Bereich zwischen Bahnhofstraße und der Straße "Vor den Büschen"	376
IV. Satzung vom 13.12.2024 zur 11. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2023	379
V. Satzung vom 13.12.2024 zur 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013	381
VI. Satzung vom 13.12.2024 zur 10. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013	383
VII. Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuern in der Stadt Marl vom 13.12.2024	387

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.
**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 276 „Gemeinsamer Geh- und Radweg Westerholter Straße“
 der Stadt Marl für den Bereich der Westerholter Straße (L630) zwischen der Fernstraße und der
 Straße Kötterweg in Alt-Marl**



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 276

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

1. *Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 276 „Gemeinsamer Geh- und Radweg Westerholter Straße“ für den Bereich der Westerholter Straße (L630) zwischen der Femstraße und der Straße Kötterweg in Alt-Marl wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der derzeit geltenden Fassung beschlossen. Ziel ist die Förderung des Fuß- und Radverkehrs.*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 276 „Gemeinsamer Geh- und Radweg Westerholter Straße“ ist ca. 0,5 ha groß und erfasst

- *in Flur 87 die Flurstücke 59, 216, 217 und Teilbereiche der Flurstücke 145 und 327,*
- *in Flur 88 Teilbereiche der Flurstücke 50, 51, 52, 53, 72, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169 und 184,*
- *in Flur 90 das Flurstück 38 und Teilbereiche der Flurstücke 11, 12, 13, 30, 31, 36, 37, 39, 46 und 47,*
- *in Flur 91 Teilbereiche der Flurstücke 53 und 54,*
- *in Flur 92 Teilbereiche der Flurstücke 2, 6, 9, 10, 16, 17, 20, 21, 22, 58, 65, 72, 76, 77 und*
- *in Flur 204 Teilbereiche der Flurstücke 207, 221, 260, 265, 270, 275, 282 und 283.*

Das Plangebiet wird begrenzt:

- *Im Westen durch überwiegend landwirtschaftliche Flächen,*
- *im Norden durch den bestehenden Geh- und Radweg,*
- *im Osten durch die Westerholter Straße und*
- *im Süden durch den bestehenden Bürgerradweg.*

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 276 „Gemeinsamer Geh- und Radweg Westerholter Straße“, bestehend aus zwei Teilen (nördliche und südliche Hälfte) sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

2. *Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird als Aushang im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung für die Dauer von 14 Tagen durchgeführt.*

Ziel des Bebauungsplans Nr. 276 ist es, den Fuß- und Radverkehr zu fördern und eine klimafreundliche Mobilität zu ermöglichen. Die Westerholter Straße (L630) ist eine Landesstraße in der Baulast des Landesbetriebs Straßen.NRW und stellt eine wichtige Verbindung zwischen Alt-Marl und Herten-Westerholt und im weiteren Verlauf nach Gelsenkirchen-Hassel und Gelsenkirchen Buer dar. Im Mobilitätskonzept „Klimafreundlich mobil“ der Stadt Marl wird diese Verbindung als bedeutende regionale Verbindungen hervorgehoben. Diese Verbindung ist Teil des Radentscheids und wird im Rahmen des Programms „Bürgerradweg“ des Landesbetriebs Straßen.NRW gefördert. Zudem ist diese Verbindung Teil des regionalen Radwegenetzes des Regionalverbands Ruhr (RVR) und dient der Verbindung Gelsenkirchen/Herten über Alt-Marl und Dorsten. Diese Verbindung liegt auch im Interesse der Stadt Marl im Hinblick auf die erhöhte Radverkehrsfrequenz im Zuge der Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebiets Schwatter Jans.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

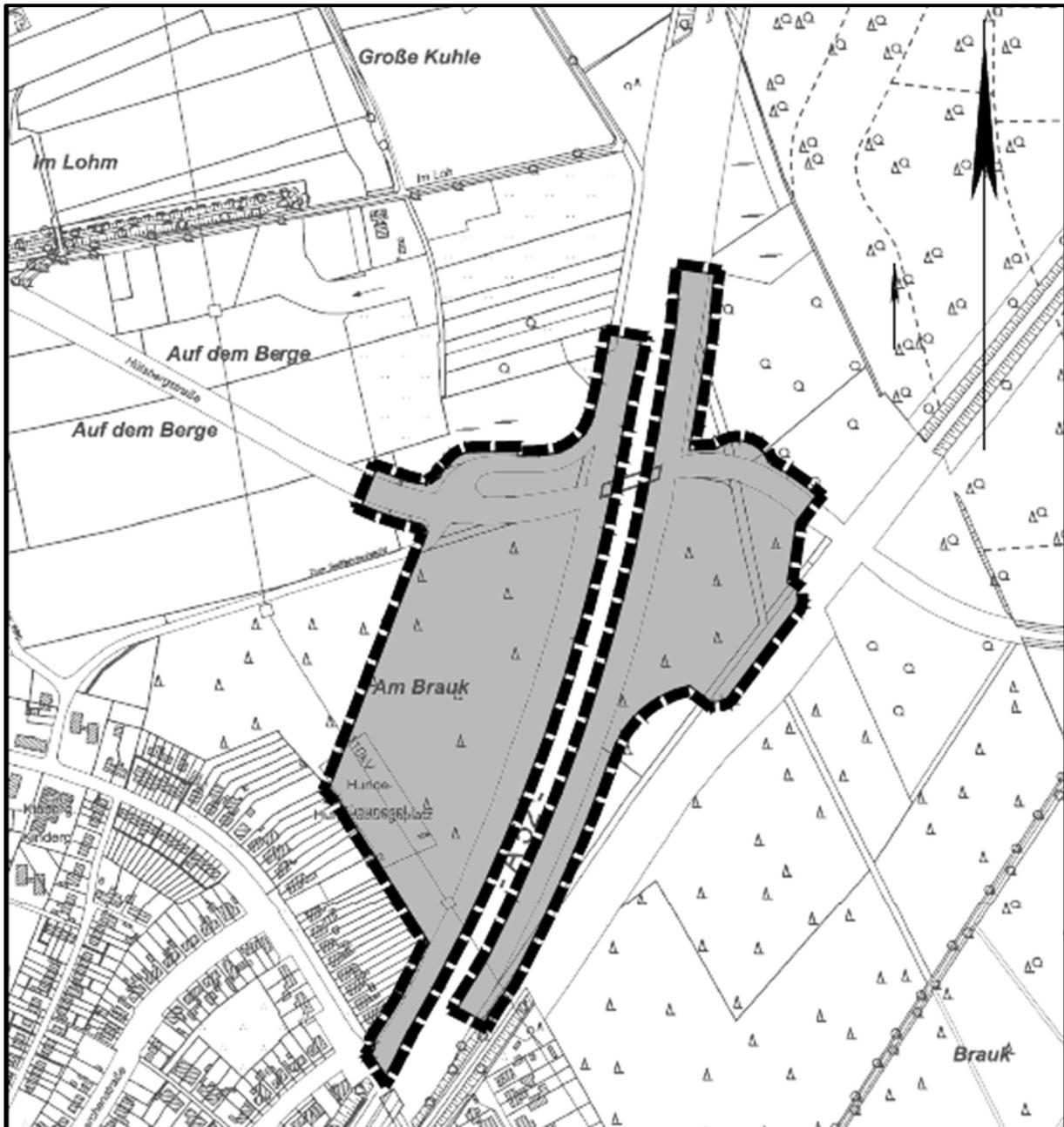
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 13.12.2024

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

II.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 253 „A52 Anschluss“ der Stadt Marl für den Bereich nördlich von Marl-Hamm bei der Unterführung der Hülbergstraße unter der A52



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 253

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

„1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 253 „A52 Anschluss“ der Stadt Marl für den Bereich nördlich von Marl - Hamm bei der Unterführung der Hülbergstraße unter der A52 wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der derzeit geltenden Fassung beschlossen. Ziel ist die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Autobahnanschlusses an die A52 zu schaffen.

Der Geltungsbereich des westlichen Teilbereichs des Bebauungsplanes Nr. 253 „A52 Anschluss“ ist ca. 6,6 ha groß und erfasst Teilbereiche der Flurstücke 2845, 2846, 2847, 2854, 2855, 2856, 2866, 2867, 2868, 2869, 2670, 2924, 2925, 2926, 3267, 3268 und 3396 der Flur 193.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- Im Westen durch Wald und Ackerflächen,
- im Norden durch Wald,

- im Osten durch die BAB 52 und
- im Süden durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen von Häusern am Merkelheider Weg und den Merkelheider Weg

Der Geltungsbereich des östlichen Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 253 „A52 Anschluss“ ist ca. 4,1 ha groß und erfasst Teilbereiche der Flurstücke 1637, 1640, 1651, 1705, 2647, 2837, 2859, 2871, 2872, 2886, 2887, 2894, 3267, 3268, 3389, 3390, 3391, 3392, 3393, 3394, 3395, 3397, 3398 der Flur 193 und Teilbereiche der Flurstücke 1245 und 1772 der Flur 195.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- Im Westen durch die BAB 52,
- im Norden durch ein Naturschutzgebiet,
- im Osten durch Wald und
- im Süden durch eine Eisenbahntrasse.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs Bebauungsplanes Nr. 253 „A52 Anschluss“ sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird als Bürgerversammlung und Aushang im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung für die Dauer von 14 Tagen durchgeführt.“

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Planungsrecht für einen Autobahnanschluss an die A52. Der neue Autobahnanschluss wird benötigt, um den durch das neue Gewerbegebiet gate.ruhr entstehenden Schwerlastverkehr aufzunehmen. Der bestehende Autobahnanschluss Marl-Hamm und die Anwohner der Carl-Duisberg-Str. werden durch den neuen Autobahnanschluss entlastet.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtspläne dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 13.12.2024

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

III.

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 198 „Vor den Büschen“ der Stadt Marl für den Bereich zwischen Bahnhofstraße und der Straße "Vor den Büschen"



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 198

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

1. „Nach Prüfung der zum Bebauungsplan Nr. 198 „Vor den Büschen“ eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden die Vorschläge der Verwaltung zur Behandlung der Anregungen gemäß Anlage 1 „Darstellung und Bewertung der in den Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen“ nach eingehender Abwägung beschlossen.
2. Der Rat der Stadt Marl beschließt den nach § 9 Abs. 2a und b BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellten Bebauungsplan Nr. 198 „Vor den Büschen“ bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchstabe g GO NRW in der jeweils derzeitig geltenden Fassung als Satzung. Dem

Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt. Von einem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung wurde nach § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 12.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 198 „Vor den Büschen“ ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigefügt.

Der Bebauungsplan Nr. 198 „Vor den Büschen“ mit der Begründung ist im Internet veröffentlicht. Die Bebauungspläne der Stadt Marl sind auf der Seite www.regioplaner.de und über folgenden Link einsehbar:

[Bebauungspläne Stadt Marl](#)

Zusätzlich liegt der Bebauungsplan Nr. 198 „Vor den Büschen“ im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechperson ist Frau Gosejacob Tel.: 02365/ 99-6113.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 198 „Vor den Büschen“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 198 „Vor den Büschen“ in Kraft.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat

oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, den 13.12.2024

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

IV.**Satzung vom 13.12.2024 zur 11. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666). Der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 – in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

§ 1

§ 3 (5) erhält folgende Änderung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich bei einer einmaligen Reinigung von Straßen, die

- | | |
|---|--------|
| - überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Klasse 1) | 5,22 € |
| - dem innerörtlichen Verkehr dienen (Klasse 2) | 4,23 € |
| - dem überörtlichen Verkehr dienen (Klasse 3) | 3,11 € |
| und von | |
| - Fußgängerzonen, in denen das öffentliche Interesse überwiegt (Klasse 4) | 3,11 € |
| - Fußläufige Geschäftsstraßen (Klasse 5) | 5,22 € |

Bei mehrmaliger wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung vom 13.12.2024 zur 11. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 13.12.2024

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

V.**Satzung vom 13.12.2024 zur 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) sowie der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) - in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser

- | | |
|--|--------|
| a. für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht | 1,59 € |
| b. für die übrigen Benutzer | 2,85 € |

§ 2

§ 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich:

- | | |
|--|--------|
| a. für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht | 1,11 € |
| b. für die übrigen Benutzer | 1,29 € |

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung vom 13.12.2024 zur 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 13.12.2024

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

VI.

Satzung vom 13.12.2024 zur 10. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des §9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2013 – in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung zur 10. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

§ 1**§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Der Preis pro Liter Restmüllvolumen beträgt bei 14-tägiger Entsorgung 1,985 € jährlich. Folglich beträgt die Jahresgebühr für Restabfallbehälter mit einem Volumen von

a) Restabfallbehälter mit	40 l Rauminhalt	79,40 €
b) Restabfallbehälter mit	80 l Rauminhalt	158,80 €
c) Restabfallbehälter mit	120 l Rauminhalt	238,20 €
d) Restabfallbehälter mit	240 l Rauminhalt	476,40 €
e) Restabfallbehälter mit	1.100 l Rauminhalt	2.183,50 €
f) Restabfallbehälter mit	5.000 l Rauminhalt	9.925,00 €

Bei mehrmaliger Entleerung vervielfacht sich die Jahresgebühr für die 14-tägige Entleerung entsprechend.

§ 2**§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Übersteigt die Größe des Bioabfallbehälters die des Restabfallgefäßes, wird für das über dem Restabfallvolumen hinausgehende Biobehältervolumen ein Gebührenaufschlag von 0,26 € pro Liter erhoben; folglich bei

20 Liter	5,20 €
40 Liter	10,40 €
60 Liter	15,60 €
80 Liter	20,80 €
120 Liter	31,20 €
160 Liter	41,60 €

§ 3

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Eigenkompostieren wird auf Antrag ein Gebührenabschlag gewährt, wenn die ordnungs- und sachgemäße Eigenkompostierung auf dem betreffenden Grundstück nachgewiesen und kein Bioabfallbehälter genutzt wird. Unter Berücksichtigung des Gebührenabschlages beträgt die Jahresgebühr für Restabfallbehälter mit 14-täglicher Leerung

a) Restabfallbehälter mit	40 l Rauminhalt	68,28 €
b) Restabfallbehälter mit	80 l Rauminhalt	136,57 €
c) Restabfallbehälter mit	120 l Rauminhalt	204,85 €
d) Restabfallbehälter mit	240 l Rauminhalt	409,70 €
e) Restabfallbehälter mit	1.100 l Rauminhalt	1.877,81 €
f) Restabfallbehälter mit	5.000 l Rauminhalt	8.535,50 €

Bei mehrmaliger Entleerung vervielfacht sich die Jahresgebühr für die 14-tägige Entleerung entsprechend.

Die Beendigung der Eigenkompostierung ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Auf Antrag der Grundstückseigentümer werden Restmüll-, Biomüll- und Altpapierbehälter mit 40 l, 80 l, 120 l und 240 l Rauminhalt bis zu einer Entfernung von 25 Metern (einfache Strecke) durch die Stadt vom Standplatz des Behälters abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgebracht.

a) Die Jahresgebühr für den Transport eines Abfallbehälters bis zu einer Entfernung von 15 m beträgt

bei 14-tägiger Leerung	71,26 €
bei wöchentlicher Leerung	142,52 € und
bei 4-wöchiger Leerung (Altpapier)	35,63 €

b) Die Jahresgebühr für den Transport eines Abfallbehälters mit einer Entfernung von mehr als 15 m beträgt

bei 14-tägiger Leerung	118,77 €
bei wöchentlicher Leerung	237,55 € und
bei 4-wöchiger Leerung (Altpapier)	59,39 €

c) Für den Transportweg der Abfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Marl gilt ab einer Entfernung von mehr als 15 m die Gebühr aus Buchstabe a).

§ 5**§ 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:**

- (8) a) Für Restabfallbehälter welche befristet aufgestellt wurden, auf Abruf geleert werden oder zusätzlich außerhalb des Abfuhrplanes geleert werden wird je Leerung 1/26 der „Jahresgebühr 14-täglicher Leerung ohne Komposterrabatt“ gemäß § 3 Abs. 1 erhoben. Dies entspricht:

40 l	3,05 €
80 l	6,11 €
120 l	9,16 €
240 l	18,32 €
1.100 l	83,98 €
5.000 l	381,73 €

Gleiches gilt für die Leerung von Bioabfall-, Papier- und Wertstoffbehältern, welche mit anderen als den in § 13 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Marl genannten Abfälle befüllt wurden (Fehlbefüllung).

- b) Für die Leerung von Abfallbehältern gemäß § 3 Abs. 8 Buchstabe a) beträgt die Gebühr je zusätzlicher Anfahrt 30,00 €.

- c) Für die Anlieferung und Abholung befristet aufgestellter Behälter werden zusätzliche Gebühren nach Größe und Anzahl erhoben. Die Gebühren betragen für die Anlieferung und Abholung von

- Abfallgefäßen mit 40 l, 80 l, 120 l und 240 l Rauminhalt	36,32 €
- Abfallgefäßen mit 1.100 l Rauminhalt je angefangene Stückzahl von vier Behältern	54,48 €
- Abfallgefäßen mit 5.000 l Rauminhalt je Behälter	81,72 €

§ 6**§ 3 Abs. 9 wird ersatzlos gestrichen.****§ 7**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung vom 13.12.2024 zur 10. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 13.12.2024

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

VII.**Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuern in der Stadt Marl vom 13.12.2024**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, sowie des § 16 Gewerbesteuergesetz, jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**

Die Stadt Marl erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

285 v. H.

2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke), sowie für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) (Grundsteuer B)

790 v. H.

§ 2**Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbesteuer**

Die Stadt Marl erhebt Gewerbesteuer mit folgendem Hundertsatz des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesatz):

1. für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital

530 v. H.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuern in der Stadt Marl vom 13.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 13.12.2024

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister